

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 288/12



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link am 15.05.2012 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden Beschluss:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

in Bezug auf das Rabbinerseminar zu B zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder im Internet zum Abruf bereit zu halten und/oder im Internet zum Abruf bereit halten zu lassen:

1.

"...wird das Rabbinerseminar ohne öffentliche Unterstützung bloß aus privaten Mitteln finanziert."

und/oder

2.

(Die Studenten am Rabbinerseminar zu Berlin würden)ausnahmslos aus Osteuropa und Russland stammen."

und/oder

3.

"Sie sagen, sie brauchten keine Freizeit, sie wollten nur eines: lernen. Sie sagen, sie brauchten auch keine romantische Liebe, sie würden die Frau heiraten, die ihnen von Eltern und Rabbinern zugeteilt werde. Auch diese Art des Gehorsams sei Gottesdienst. Sie sagen, sie brauchten keine Selbstverwirklichung, (sie betrachteten es als ihre Pflicht, Gott zu dienen.) Viele Kinder zu bekommen. (Nach den Vorschriften zu leben, ohne Ausnahme.)".

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht